

RUHR UNIVERSITÄT BOCHUM



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrentrape 37 10117 Berlin (Dr. Anne Herrmann, Referat IIA4)

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Internationales Strafrecht

PROF. DR. SABINE SWOBODA

Gebäude GC 5/141 Universitätsstraße 150 44801 Bochum

Fon Sekretariat +49 (0)234 32-21550 LS-Swoboda@rub.de http://www.ruhr-uni-bochum.de/ls-swoboda/ 6. Januar 2016

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie eine sehr knappe Stellungnahme zu dem mir zugesandten Muster für einen Referentenentwurf des BMJV für ein Gesetz zur Änderung des StGB – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe.

Ich halte diese Stellungnahme sehr knapp, weil ich für die strafrechtlichen Hintergründe auf die im Internet veröffentlichte Zusammenfassung der Expertenbeiträge in Antwort auf den Fragenkatalog des BMI vom 4. Juli 2014 verweisen will (s. http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2014/07/expertentreffen-zur-strafbarkeit-der-manipulation-von-sportwettbewerben.html). Die dogmatische Kritik, die ich hier äußere, ist dort ausgearbeitet. Dem ist nichts Tiefergehendes mehr hinzuzufügen.

(1) Grundsätzliches

Ich erkenne an, dass die Manipulation von Sportwetten ein enormes wirtschaftliches Problem darstellt, dem der Bund momentan nur durch die Kriminalisierung der fassbaren Mitläufer oder Mitwirkenden bei Wettbewerbsmanipulationen begegnen kann. Ich habe auch verstanden, dass man an die Hintermänner der Aktionen, die sich häufig im Ausland befinden und vor allem auf kaum regulierten asiatischen oder weiteren fremden Wettmärkten ihre Gewinne einfahren, nicht herankommt.

Ich erkenne auch an, dass zentrales Ziel des Gesetzesentwurfes ist, überhaupt erst Handlungsoptionen für eine Strafermittlung zu eröffnen. Über die Schaffung der Strafbarkeit der an der Manipulation "Mitwirkenden" (in Referenz zum Schach im Folgenden die "Bauern" und damit auch die "Bauernop-

fer") werden überhaupt erst die entscheidenden prozessualen Schritte ermöglicht, die Kommunikation der Beteiligten nach § 100a II Nr. 1 lit. p) StPO-E abhören zu können. Nur dadurch erhält die Strafverfolgungsbehörde die Chance, an die viel wichtigeren Hintermänner heranzukommen. Ob aber die Kommunikation tatsächlich zwischen den "Bauern" und den Hintermännern stattfinden würde, halte ich für fraglich.

Ich halte es zudem für fraglich, ob man das sicherlich ungewollte Ergebnis, die "Bauern" in größerem Ausmaß mit Strafverfolgung zu überziehen, allein dadurch vermeiden kann, dass man ein Strafantragserfordernis schafft und der Staatsanwaltschaft nach § 265f Abs. 1 StGB-E die Erlaubnis gibt, wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung von Amts wegen einzugreifen. Auf diesem Weg erreicht man bei Aufnahme einer Ermessensleitlinie in die RiStBV zwar möglicherweise eine Beschränkung auf schwerwiegende Fälle. Doch diese Beschränkung, die sowohl nach Art. 20 III GG aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und nach Art. 3 I GG mit dem Ziel der Gleichbehandlung der Angeklagten ein zentrales Anliegen des Gesetzgebers sein muss, gelingt nicht, wenn sich bestimmte Sportorganisationen als verfolgungswütig erweisen, andere dagegen als vertuschungswütig. Auch werden im Amateurbereich bzw. bei Wettbewerben in den unteren Ligen oft keine konkreten Vermögensschäden bei einer Person nachweisbar sein. Insbesondere wird sich die Schädigung einzelner Wettanbieter nicht nachweisen lassen, weil angesichts der komplizierten Quotenfestsetzungsmathematik nicht auszuschließen ist, dass der Wettanbieter durch die Manipulation nicht am Ende sogar noch zusätzliche Gewinne aufgrund der Wetteinsätze der anderen Wettenden eingefahren hat. Die Überzeugung der Entwurfsbegründung, dass zu den Verletzten jedenfalls immer der Wettanbiete zählen wird (S. 19 des Entwurfs) teile ich nicht. Bisher hat die Rechtsprechung noch nicht einmal einen Weg zur Schadensberechnung finden können (den es m. E. angesichts der Ungewissheit über die Parameter, die in diese Formel einzustellen wären, auch gar nicht geben kann).

Das Strafantragserfordernis fängt insgesamt auch nicht auf, was den Tatbeständen in § 265c und § 265d StGB-E fehlt: Ihnen fehlt eine klare Begrenzung oder auch Begrenzbarkeit auf die wirklich strafwürdigen Fälle. Diese Beschränkung erreicht man nur, wenn man ein (und nur ein einziges) Rechtsgut für die Normen benennen kann. Dieses Rechtsgut darf nicht bloß eine flimmernde Fiktion von unklaren Fairness- und Integritätsvorstellungen sein. Es muss außerdem aus sich heraus verständlich, d. h. auch als abstrakter "Gegenstand" in irgendeiner Form "begreifbar" sein. Und jemandem muss dieses Rechtsgut zustehen.

Das Rechtsgut leitet als Dreh- und Angelpunkt der Normauslegung die Interpretation der Reichweite der Strafnorm an. Jede Verdoppelung von Rechtsgütern (hier geschehen mit der Doppelung von "Integrität des Sport" und "das Vermögen anderer") führt bereits dazu, dass die Grenzen der Strafbarkeit verschwimmen und dass Mechanismen des Allgemeinen Teils, für die wichtig ist, das konkrete Rechtsgut zu kennen (z. B. beim Rechtfertigungsgrund der Einwilligung, bei dem die Disponibilität des Rechtsguts vorab geklärt werden muss oder beim Rechtfertigungsgrund des § 34 StGB, für den eine Abwägung zwischen den Rechtsgütern erfolgen muss), nicht mehr zielgenau angewandt werden können. Bisher hat der Gesetzgeber solche Rechtsgüterdoppelungen aus gutem Grund nur selten vorgenommen, und dies z. T. auch nur, wenn er dazu gezwungen wurde (wie im Rahmen des § 261 StGB).

Zu den weiteren Problemen, die auftreten, wenn ein Tatbestand kein klares Rechtsgut hat, verweise ich auf die Stellungnahme von Hefendehl in der Zusammenfassung der Antworten der Experten in der Diskussion vom 4. Juli 2014, S. 50 f.

Der Entwurf lässt auch wichtige Fragen offen: Was ist die "Integrität des Sports"? Wann ist sie verletzt? Ist jedes härtere Foul im Spiel bereits eine Kampfansage an die Integrität des Wettbewerbs? Gibt es generell Bagatellschwellen für den Eingriff in den Wettbewerb, die sich aus dem Rechtsgutsbezug herleiten lassen? Kann es bei einem Integritätsrechtsgut überhaupt eine Bagatellschwelle für Eingriffe geben? Gibt es umgekehrt nicht vielleicht Sportarten, bei denen die Integrität des Sports gar nicht unter den Manipulationsabsprachen einiger weniger Akteure leiden kann (z. B. beim Pokerturnier)? Und warum darf eigentlich nur eine Sportorganisation über die Integrität ihres Sports wachen? Ist Sie der "Inhaber" des Rechtsguts der Integrität?

All diese Fragen wurden in der Diskussion vom 4. Juli 2014 von den Experten aus der Wissenschaft bereits gestellt. Dabei wurde auch die Überzeugung geäußert, dass man diese Fragen nicht beantworten kann. Insbesondere wird man bei einer solchen Generalstrafbarkeit von Manipulationen nicht strafwürdiges von nicht strafwürdigem Verhalten abgrenzen können.² Das Strafantragserfordernis kann die Unmöglichkeit, Unrecht von noch rechtmäßigem Verhalten zu unterscheiden, nicht überbrücken. Die weiterhin von einem Experten vorgeschlagene Weg, die Strafwürdigkeit des Unrechts durch eine Einschränkung der Anwendungsreichweite des Tatbestands auf einen nur eng begrenzten Kreis organisierter Sportereignisse zu begrenzen, in denen vorrangig Berufssportler oder Nationalkader auftreten,³ greift der Entwurf auch nicht auf.

(2) Zentrale Einzelkritik

(a) Das Rechtsgut einer Strafnorm in diesem Bereich darf nur das "Vermögen" sein.

In der Diskussion am 4. Juli 2014 ergab die Befragung der Strafrechtslehrer das eindeutige Ergebnis, dass der Problematik der Wettbewerbsmanipulation bzw. der Manipulation mit betrügerischen Absichten auf dem Wettmarkt nur die mit einer Norm begegnet werden kann, deren Rechtsgut ausschließlich das "Vermögen" ist. Auch die Begründung des geplanten Referentenentwurfs stützt sich im Wesentlichen darauf, dass durch die Manipulationen im Amateur- und Profisport ab einer bestimmten Spielklasse oder Liga enorme Vermögensinteressen auf dem Spiele stehen (S. 8 f.). Soweit die Begründung auch die Integrität und Glaubwürdigkeit des Sports an sich anführt, bleiben diese Ausführungen nebelhaft, denn es ist unklar, wer hier für wen glaubwürdig sein soll, wer hier für wen Vorbild sein soll und in welchem Ausmaß, und ob diejenigen, die hier als "namenlose" Opfer den Verlust des Glaubens in ihren Sport beklagen müssten, im Freizeitbereich überhaupt einen Anspruch darauf haben, dass die Akteure ihres Sports glaubwürdig sind. Warum sollen außerdem nur Spieler, Trainer und Schiedsrichter bzw. Personen, die auf diese Personen einwirken, für die Integrität des Sports zur Verantwortung gezogen werden, nicht aber die Funktionäre der Verbände und Organisationen, die offenbar das (vorrangige) Recht haben, über die Integrität des Sports zu wachen? Angesichts der FIFA-Skandale der letzten Zeit ist es direkt zynisch, nur wenigen Akteuren aus den Sportverbänden die Verantwortung für die Glaubwürdigkeit des Sport zuzuschreiben, den "namenlosen" Opfern (gemeint sind diejenigen, die

¹ S. auch *Wohlers*, Zusammenfassung er Stellungnahmen der Experten aus der Diskussion vom 4. Juli 2014, S. 47, 58.

² Zusammenfassung der Stellungnahmen der Experten Schild und Hefendehl aus der Diskussion vom 4. Juli 2014, S. 63.

³ Zusammenfassung der Stellungnahmen der Experten Schild und Hefendehl aus der Diskussion vom 4. Juli 2014, S. 64.

nur das Vertrauen, jedoch kein Vermögen verlieren) aber zugleich zuzumuten, ihr Interesse an Glaubwürdigkeit und Integrität des Sports durch Personen vertreten zu lassen, die sich in den letzten Jahren als noch korrupter erwiesen haben als jeder einzelne Spieler oder Schiedsrichter.

(b) Symptombekämpfung anstatt Ursachenbekämpfung

Die Gesetzesbegründung führt auf S. 8 selbst aus, dass das zu bekämpfende Problem von außen an den Sport herangetragen wurde. Es entstand einzig daraus, dass Wettmarkt begann, auch auf Sportereignisse Wetten zu ermöglichen. Das Problem wird sich auch erst dann erledigen, wenn Wetten auf Sportereignisse nicht mehr zugelassen werden und es keine finanziellen Anreize mehr für Manipulationen gibt. Wenn man die Ursache bekämpfen will, muss man nicht den Sport, sondern den Wettmarkt regulieren. Die Regulation der Sportakteure ist reine Symptombekämpfung und wird das Problem nicht beseitigen. Es wird nur eine weitere Strafnorm geschaffen, deren Grenzen nicht mehr bestimmbar sind und die damit weiter dazu beitragen wird, das ohnehin schon unterfinanzierte System der öffentlichen Strafrechtspflege zu überlasten.

Ansätze für Strafnormen, die sich mit der Regulierung des Wettmarkts bzw. mit der Strafbarkeit der Schädigung von Vermögensinteressen der Wettanbieter befassen, haben die Befragten in der Diskussion vom 4. Juli 2014 formuliert (s. die Zusammenfassung der Antworten der Experten zur letzten Frage im 1. Themenkomplex, in der Pdf-Fassung auf S. 34 ff., s. auch den Vorschlag von Swoboda zu 2 Straftatbeständen auf S. 2 ff., 38 ff. der Zusammenfassung).

(3) Fazit

Zu weiteren Einzelheiten des Entwurfs verhalte ich mich nicht, da ich den Ansatzpunkt der Kriminalisierung der an der Manipulation Beteiligten anstatt einer Kriminalisierung der betrügerisch am Wettmarkt agierenden Hintermänner für grundlegend falsch halte.

Zentrales Anliegen der Strafverfolgungsbehörden ist aus meiner Sicht, die Ermittlungsinstrumente nach §§ 100a, 100c StPO zur Verfügung zu haben; und zwar bereits weit im Vorfeld der möglicherweise manipulierten Sportereignisse oder generalisiert zur dauerhaften Ausforschung der Vorgänge am Wettmarkt. Diese Instrumente aber durch die nicht klar begrenzbare Kriminalisierung der "Bauern" in diesem Spiel bereitzustellen, halte ich in einem Rechtsstaat für zu teuer erkauft.

Mit vielen Grüßen,

Prof. Dr. Sabine Swoboda